

Luft nach oben

Fachtag Mundgesundheit: KZVB informiert über Kooperationsverträge

Anfang November fand der erste „Fachtag Mundgesundheit in der Pflege“ statt (siehe BZBplus 12/2023). Die KZVB informierte dort über den zahnärztlichen Versorgungsgrad in den bayerischen Pflegeheimen.

Seit über zehn Jahren können Vertragszahnärzte sogenannte Kooperationsverträge mit Pflegeeinrichtungen abschließen. Knapp 700 Heime werden mittlerweile regelmäßig zahnmedizinisch versorgt. Angesichts von über 2 000 Pflegeheimen in Bayern ist hier jedoch noch Luft nach oben.

Gemäß einer Rahmenvereinbarung zwischen der Bundes-KZV und dem GKV-Spitzenverband sollen mit dem Kooperationsvertrag unter anderem folgende Ziele erreicht werden:

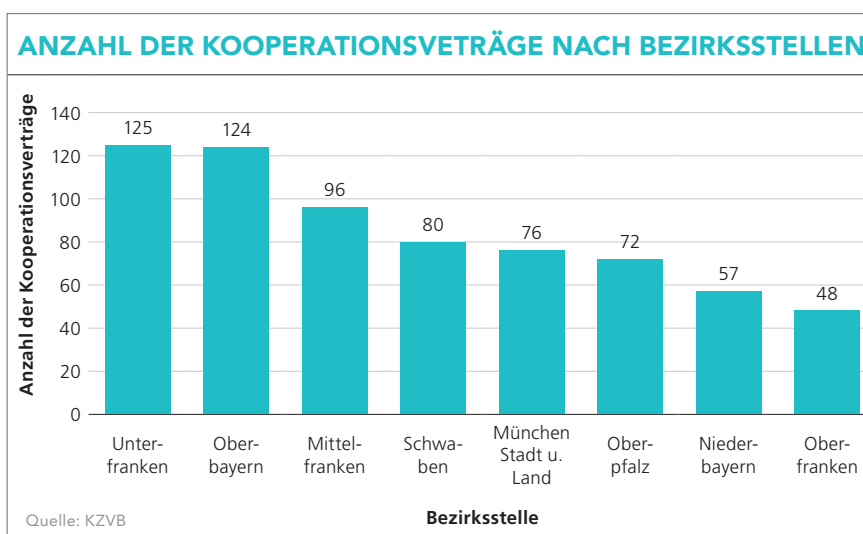
- Erhalt und Verbesserung der Mundgesundheit
- Frühzeitiges Erkennen und Behandeln von Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches
- Regelmäßige Kontroll- und Bonusuntersuchungen
- Zeitnahe, den Lebensumständen des Pflegebedürftigen Rechnung tragende Behandlung, Verminderung der beschwerdeorientierten Inanspruchnahme
- Stärkung der Zusammenarbeit und Verbesserung des Informationsaustausches

Profitieren sollen von einem Kooperationsvertrag alle Beteiligten.

Die Pflegebedürftigen werden regelmäßig zahnmedizinisch versorgt. Die Zahl der belastenden Krankentransporte lässt sich durch die Versorgung vor Ort merklich reduzieren.

Das Personal in den Pflegeheimen kann durch die fachliche Begleitung des Kooperationszahnarztes Abläufe optimieren und den Aufwand bei der Mundhygiene reduzieren.

Der Zahnarzt selbst schließlich hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für



Beim zahnärztlichen Versorgungsgrad von Pflegeheimen gibt es erhebliche regionale Unterschiede.

die aufsuchende Betreuung (z. B. Bema-Nr. 154 oder Bema-Nr. 155 mit den entsprechenden Zuschlägen nach den Bema-Nrn. 172a oder 172b). Durch feste Termine in den Pflegeheimen und das Aufsuchen mehrerer Versicherter wird die Behandlungsplanung zudem effizienter.

Erfreulicherweise wächst die Zahl der Kooperationsverträge seit ihrer Einführung kontinuierlich. Dennoch liegt der Versorgungsgrad noch nicht auf dem Niveau, wie es sich der Gesetzgeber gewünscht hat. Ins Auge fallen hier erhebliche regionale Unterschiede. Die meisten Kooperationsverträge zwischen Zahnärzten und Pflegeeinrichtungen weist Unterfranken auf. Das Schlusslicht bildet Oberfranken. Woran das liegt, darüber kann man nur spekulieren. Doch klar ist: Die zunehmende Ausdünnung der Praxislandschaft wird die Bereitschaft, sich in einem Pflegeheim zu engagieren, nicht fördern. Hinzu kommt der Konzentrationsprozess, der durch investorenfinanzierte MVZ beschleunigt wird.

Alles hängt mit allem zusammen – das gilt auch in der Zahnmedizin. Dem Gesetzgeber muss klar sein, dass er durch die Wiedereinführung der Budgetierung die Gründung oder Übernahme einer Praxis im ländlichen Raum mit einem hohen Anteil gesetzlich versicherter Patienten deutlich unattraktiver gemacht hat. Dies wird sich mittelfristig auch auf die Versorgung von Pflegebedürftigen und immobilen Patienten auswirken.

Margalara Nurzai, LL.M.
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Leitung Mitgliederwesen/Bedarfsplanung

Zahnärzte, die einen Kooperationsvertrag abschließen wollen, können sich gerne an die KZVB wenden: mitgliederwesen@kzvb.de